

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)

49 (29.11.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766409](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766409)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.
(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w.
ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1902. Sonnabend, 29. November. № 49.

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auslosung der 3½ % igen Anleihe der Stadt Oldenburg von 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. 68, 113, 116 und 148 à 1000 Mf.

" B. 15, 19, 120, 147, 228, 332 und 338 à 500 Mf.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kam vom 1. Juli 1903 an zum Nennwerte bei der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank gegen Einlieferung der Schuldverschreibungen erhoben werden.

Mit den Schuldverschreibungen sind die nicht fällig gewordenen Zinsscheine einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

Restanten aus früheren Auslosungen sind nicht vorhanden.

Oldenburg, den 17. November 1902.

Stadtmagistrat.

Bekanntmachung.

Für die in größerer Entfernung vom Rathause wohnenden Einwohner der Stadt ist es wünschenswert, daß sie polizeiliche Anzeigen in eiligen und dringlichen Fällen direkt bei dem in ihrem Bezirke wohnhaften Schutzmann anbringen können, ohne sich nach der Polizeiwache begeben zu müssen. An die Wohnungen sämtlicher Schutzleute sind deshalb, um sie dem Publikum kenntlich zu machen, Schilder mit der Aufschrift „Schutzmann“ angebracht worden.

Oldenburg, 26. November 1902.

Stadtmagistrat.

Uebersicht

über den Betrieb im hiesigen städtischen Schlachthause zu Oldenburg, im Oktober 1902.

Im Monat Oktober gelangten im ganzen 1671 Tiere, und zwar 138 Ochsen, 1 Bulle, 22 Kühe, 24 Quenen, 254 Kälber, 493 Schafe, 720 Schweine und 18 Pferde zur Schlachtung.

Als ungeeignet zur menschlichen Nahrung wurden beanstandet und vernichtet: 3 Rinderlungen und 1 Rindergekröse wie eine Schweinslunge wegen Tuberkulose, 1 Ochsenleber wegen Schinococcen, 144 Schaflebern und 2 Ochsenlebern wegen Leberegel, 4 Schweinslungen und 27 Schaflungen wegen Lungenwürmer, 2 Rinderlungen, 1 Rinderleber, 4 Schweinslungen, 3 Schweinsmieren, 1 Pferdeleber und 1 Pferdeleber wegen Entzündungen, außerdem zahlreiche Fleisch- und Organteile, Föten u. Finnen von *Taenia saginata* wurden bei 7 Kindern gefunden, jedoch waren bei 4 Kindern die Finnen abgestorben, so daß das Fleisch dieser Tiere dem freien Verkehr übergeben werden konnte.

Als minderwertig wurden auf der Freibank verkauft: 2 Ochsen wegen Finnen, 1 Kuh wegen Nierenentzündung und Magerkeit, 2 Schafe wegen Wassersucht, 1 Schaf wegen Gelbsucht, 2 Schweine wegen Tuberkulose und 1 Schwein wegen Lungenentzündung und Magerkeit.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden: 32 Kälber, 126 Schafe, 69 Schweine und 1 Pferd. Beanstandet und vernichtet wurden hiervon außer verschiedenen Fleisch- und Organteilen 17 Schaflebern wegen Leberegel, 5 Schaflungen und 2 Schweinslungen wegen Lungenwürmer und 1 Schweinslunge wegen Tuberkulose.

Auf die Freibank verwiesen wurde 1 Schaf wegen Wassersucht.

Die Hilfsbeamten

der Großh. Eisenbahnverwaltung Oldenburg sind seit dem 1. Jan. 1900 gem. § 5 Abs. 1 F.-V.-G's. nicht versicherungspflichtig.

In einer Streitsache der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gegen die Großh. Eisenbahndirektion in Oldenburg hatte der Stadtmagistrat Oldenburg nach Einholung der Ansicht des Staatsministeriums am 21. April 1901 dahin entschieden, daß gewissen Hilfsangestellten der Eisenbahn-

verwaltung (als Eisenbahnbureau-Hilfsarbeitern, Lokomotivführergehilfen und Hilfschaffnern) seit 1900 der Beamtencharakter im Sinne des § 5 Abs. 1 Invalidenversicherungsgesetzes zukomme, sie mithin der Versicherungspflicht nicht mehr unterlägen. Diese Entscheidung ist von der Landesversicherungsanstalt mittels Beschwerde angefochten und dem Reichsversicherungsamt zur Beschlußfassung vorgelegt. Das Reichsversicherungsamt hat sich der Auffassung des Stadtmagistrats mit folgenden Gründen angeschlossen:

Die Frage, ob im Staatsdienst beschäftigte Personen Beamte sind, ist in erster Linie nach den ihre Dienststellung regelnden gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden. Fehlt es an solchen, so ist sie aus den bestehenden Verwaltungsvorschriften zu beantworten. Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement des Innern und der Finanzen, hat sich in der vorliegenden Sache unter dem 11. April 1901 dahin ausgesprochen, daß die in Rede stehenden Personen — soweit sie inzwischen nicht zu Civilstaatsdienern ernannt sind — nach dem Stande vom 1. Januar 1900 als Beamte des Staates im Sinne des § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes angesehen würden. Dieser Auffassung hat sich das Reichsversicherungsamt nur anschließen können.

Was zunächst den Einwand der Versicherungsanstalt betrifft, daß das Oldenburgische Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 die Beamtenfrage erschöpfend regelt, indem es nur zwischen Civilstaatsdienern und Privatangestellten des Staates unterscheidet, so ergibt sich aus der von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, mitgetheilten Entwicklung der Oldenburgischen Beamtengesetzgebung, daß sich der Beamtenbegriff im Großherzogtum Oldenburg nicht mit dem Civilstaatsdienerbegriff deckt. Das Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 (Revidirtes Staatsdienergesetz) ist entstanden aus dem Civilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855. Schon vor Erlaß des letzteren Gesetzes hat ein Beamtenbegriff nach Oldenburgischem Staatsrecht bestanden, und bei der Beratung dieses Gesetzes ist ausdrücklich anerkannt worden, daß jener Begriff sich nicht mit dem eines Civilstaatsdieners deckt. Aus dem weiteren Kreise der Beamten wurde vielmehr durch das Gesetz vom Jahre 1855 nur eine beschränkte Gruppe herausgehoben, und auf diese wurden die besonderen Rechte und Pflichten der Civilstaatsdiener übertragen. Hieran hat auch die spätere Gesetzgebung, insbesondere das Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867, nichts geändert. Vielmehr

hat dieser Zustand weiter bestanden und ist in ständiger Praxis und in dem Sprachgebrauche der Verfügungen gleichmäßig weiterentwickelt worden. So bestimmen z. B. die aus Anlaß des § 66 des Reichsmilitärgesetzes herausgegebenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 15. November 1888 und 24. Juni 1889 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, XXVIII Seite 1007 ff. und XXIX Seite 98 ff.), daß neben den in etatsmäßigen Stellen befindlichen auch die „außeretatsmäßig ständig gegen Entgelt beschäftigten „Staatsbeamten“ die durch das genannte Reichsgesetz gewährten Vorzüge genießen sollen. Dazu ist zu bemerken, daß Civilstaatsdiener nicht „außeretatsmäßig“ zur Anstellung gelangen können.

Der Kreis der hiernach außerhalb des Civilstaatsdienerverhältnisses als „Staatsbeamte“ anzuerkennenden Personen ist kein von vornherein feststehender gewesen, sondern hat erst im Laufe der Zeit, teilweise auch unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung, durch die Verwaltungsübung und in einzelnen Dienstzweigen durch dienstpragmatische Erlasse der Oberbehörden eine gewisse Abgrenzung erfahren. Insbesondere liegen für die hier in Frage stehenden Beamtengruppen derartige Verordnungen vor, so die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamten im Oldenburgischen Staatsbahndienst, gültig vom 1. August 1899 an, die Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Hilfsarbeiter bei der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung, gültig vom 1. Februar, 1900 an, u. s. w. In diesen Bestimmungen ist zum Teil — so in denjenigen, betreffend die Dienstverhältnisse der Anwärter für den mittleren bau- und vermessungstechnischen Dienst, gültig vom 1. Oktober 1900 an, und in den Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Anwärter für den Schaffner- und Packmeisterdienst, gültig vom 1. Oktober 1900 an, ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Bediensteten die Stellung von Beamten hätten.

Unter diesen Umständen ist es verfehlt, wenn die Versicherungsanstalt daraus einen Angriff herleitet, daß die Angestellten der hier in Rede stehenden Art nach den im Jahre 1890 von dem Großherzoglichen Staatsministerium aufgestellten „Grundsätzen über die Versicherungspflicht der in einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigten Offizialen“ versicherungspflichtig waren. Denn die Bestimmung darüber, welche Angestellten, abgesehen von den Civilstaatsdienern, zu den Beamten gehören, ist Sache der zuständigen Oberbehörde. Wenn letztere jenen Angestellten

bis zum Jahre 1900 die Beamteneigenschaft abgesprochen hat, so ist dies für die Zeit bis dahin das maßgebende Verwaltungsrecht. Jetzt aber hat sich letzteres geändert, indem die fraglichen Angestellten durch zuständigerseits erlassene Verwaltungsvorschrift mit dem 1. Januar 1900 den Beamten zugerechnet sind.

Wenn ferner die Versicherungsanstalt einwendet, daß das Oldenburgische Gesetz vom 24. Februar 1888, betreffend die Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebenen infolge von Betriebsunfällen, den Beamtenbegriff auf die Civilstaatsdiener beschränkt habe, so trifft dies nicht zu, denn das Gesetz beschränkt sich auf die Fürsorge für die Civilstaatsdiener, weil lediglich ein Bedürfnis bestand, den pensionsberechtigten Civilstaatsdienern eine den reichsgesetzlichen Vorschriften gleichkommende Fürsorge zu teil werden zu lassen, damit sie nicht schlechter standen, als die sonst im Dienste des Staates angestellten Personen, die, sei es als Arbeiter u. s. w., sei es als Beamte ohne Pensionsberechtigung, der reichsgesetzlichen Unfallfürsorge unterlagen. Zu einer Umgrenzung des Beamtenbegriffs bestand daher bei Erlaß jenes Gesetzes keine Veranlassung.

Endlich kann auch gegen die Beamteneigenschaft der hier fraglichen Angestellten nichts daraus hergeleitet werden, daß sie dem Krankenversicherungszwange unterliegen. Denn diesem unterliegen sie, nicht weil sie etwa nicht Beamte sind, sondern weil sie auf die Bestimmungen der §§ 2b und 3 des Krankenversicherungsgesetzes über Beamte mangels der sonstigen in diesen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen keine Anwendung finden.

Sind also die in Rede stehenden Angestellten Beamte, so unterliegen sie gemäß § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht der Versicherungspflicht. Sie haben sämtlich eine Prüfung abzulegen und sind bis dahin lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt. Nach Ablegung der Prüfung gelangen sie in Stellungen, in denen sie Anwartschaft auf die ihnen bei ihrer späteren Ernennung zu Civilstaatsdienern zustehende Pension haben. Eine solche Anwartschaft kann als gewährleistet gelten, denn nach einer Auskunft des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 29. Oktober 1901 währt die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zur Aufnahme in den Civilstaatsdienst im Durchschnitt etwa 3 bis höchstens 6 Jahre.

Uebersicht über den Verkehr in den Häfen

für die Monate August,

Mo- nat	H ä f e n und Anlegestellen	Angekommene Schiffe								
		See- schiffe		Fluß- schiffe		Zuf.		Besatzung	Ladung	
		Anzahl	Größe Rbm.	Anzahl	Größe Rbm.	Anzahl	Größe Rbm.		Tonnen	Wert M
1902										
Aug.	Städtischer Hafen . .	12	2016	71	9072	83	11088	185	3395	318100
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . . .	1	550	14	3515	15	4065	34	12	300
	Friedrich's Anlegeplatz	4	959	—	—	4	959	14	430	43000
	Zusammen:	17	3525	85	12587	102	16112	233	3837	361400
Sept.	Städtischer Hafen . .	9	1580	78	7954	87	9534	190	2644	371700
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . . .	2	790	21	4952	23	5742	47	439	26500
	Friedrich's Anlegeplatz	3	750	1	300	4	1035	12	490	43800
	Zusammen:	14	3120	100	13206	114	16311	249	3573	442000
Okt.	Städtischer Hafen . .	8	1485	86	9448	94	10933	202	3966	578800
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . . .	3	1146	14	4772	17	5918	51	321	9100
	Friedrich's Anlegeplatz	2	440	—	—	2	440	6	210	21000
	Zusammen:	14	3071	100	14220	113	291	259	4497	608900

und Anlegestellen der Stadt Oldenburg

September, Oktober 1902.

Abgegangene Schiffe								Eisenbahnverkehr beim Hafen					
See- schiffe		Fluß- schiffe		Zuf.		Besatzung	Ladung		Eisenbahn- wagen Anzahl	Einfuhr		Ausfuhr	
Anzahl	Größe Rbm.	Anzahl	Größe Rbm.	Anzahl	Größe Rbm.		Tonnen	Wert M		Tonnen	Wert M	Tonnen	Wert M
13	2420	77	10637	90	13057	199	1051	64500	248	1158	118800	914	134200
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	806	16	3742	18	4548	50	1430	176100	—	—	—	—	—
4	959	—	—	4	959	14	—	—	—	—	—	—	—
19	4185	93	14379	112	18564	263	2481	240600	—	—	—	—	—
8	1480	74	6724	82	8204	178	878	32100	229	848	97300	1008	139700
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	790	17	4008	19	4795	43	1189	134100	—	—	—	—	—
3	735	1	300	4	1035	12	—	—	—	—	—	—	—
13	3005	92	11032	105	13034	233	2067	166200	—	—	—	—	—
11	2116	84	10414	96	12530	209	909	56300	301	1070	105700	1322	192300
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	819	15	5385	17	6204	44	1351	167600	—	—	—	—	—
2	440	—	—	2	440	6	—	—	—	—	—	—	—
15	3375	99	15799	115	19174	259	2260	223900	—	—	—	—	—

Herkunft der Schiffe.

Gebiete bezw. Länder	Aug. 1902	Sept. 1902	Okt. 1902
	Schiffe	Schiffe	Schiffe
A. Deutsche Häfen.			
Hunte	4	15	13
Hunte = Ems = Kanal	26	31	31
Oberweser	4	2	3
Untereser	45	47	51
Ostseehäfen	9	5	2
Nordseehäfen	13	13	12
B. Außerdeutsche Häfen.			
Rußland	—	—	—
Schweden	—	—	—
Norwegen	1	—	1
Dänemark	—	—	—
England	—	1	—
Zusammen	102	114	113

Verantwortlich: Thorade, Oldenburg. Druck von B. Scharf, Oldenburg.

